

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



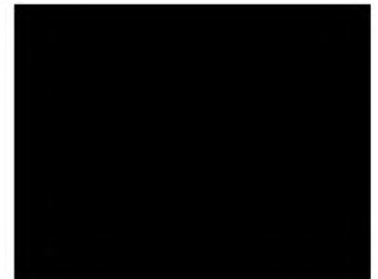
...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Per Postzustellungsurkunde



AUFGABENBEREICH
ANSPRECHPARTNER
ZIMMER
TELEFON
TELEFAX
E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0075/2011-1
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 27.07.2015 *ab 28.07.15*

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Nachtrag zu BIM-K 0075/2011
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82,
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW (Anbringung von
Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen und Leistungserhöhung im
Nachtzeitraum)

Ort Illerich

Gemarkung Flur: 2 Flurst.: 1/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 6, 12 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der Beschaffenheit (Anbringung von Hinterkantenkämmen) und des Betriebes (Leistungserhöhung im Nachtzeitraum) der mit immissionsrechtlicher Genehmigung vom 09.10.2013, Az.: BIM-K 0075/2011, genehmigten Windenergieanlage des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW in der Gemarkung Illerich, Flur: 2, Flurst.: 1/6,

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

\\KYNASO1\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2015\M07\00013059.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



SPRECHZEITEN

GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



Schall

1. Die beantragte Windkraftanlage WKA 189 vom Typ Enercon E82-E2 TES mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m darf gemäß dem o.g. Schallgutachten "Illerich II", Nr. 006-11-0245-03.04, der SOLvent GmbH, Lünener Str. 211, 59174 Kamen vom 08.04.2015 und dem zugehörigen Nachtrag vom 21.05.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nur in der schallreduzierten Betriebsweise (1,6 MW Nennleistung) mit einem Schallleistungspegel von 97,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.
(Hinweis: Gemäß o.g. Nachtrag wurde für die Serienstreuung 1,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,8 dB(A) angesetzt.)
2. Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Die Hinterkantenkämme an den Rotorblättern sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar unter Nennung des Prüfers zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlagensicherheit

4. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.